



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 28.1.2021

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 28.1.2021.docx

Newsletter 28. Jänner 2021 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2

- SARS-CoV-2 Schutzimpfung: Schreiben der steiermärkischen Landesregierung an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- SARS-CoV-2 Schutzimpfung in Alten- und Pflegeheimen
- SARS-CoV-2 Schutzimpfung: Verordnung für den niedergelassenen Bereich
- Änderung der eHealth-Verordnung BGBl. II Nr. 35/2021
- SARS-CoV-2 Schutzimpfung: Video Impfstoffaufbereitung (Firma Pfizer)
- Kostentragung der Krankenversicherungsträger für Krankentransporte zu SARS-CoV-2 Impfungen
- Plakat FFP2 Maske ohne Ausatemventil in der Ordination

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

SARS-CoV-2 Schutzimpfung: Schreiben der steiermärkischen Landesregierung an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Anlassbezogen haben bereits viele Hausärzte/Vertrauensärzte mit ihren Gemeinden und umgekehrt Kontakt betreffend die Durchführung der SARS-CoV-2-Impfungen für die gesamte Bevölkerung aufgenommen. In der Anlage erhalten Sie ein Informationsschreiben der Steirischen Landesregierung an die Bürgermeister vom 27.1.2021 betreffend die mögliche strukturierte Vorgangsweise zum Thema Impfen/Hausarzt/Vertrauensarzt, welche wir unterstützen. Zusätzlich übermitteln wir die in diesem Schreiben zitierten Anlagen.

SARS-CoV-2 Schutzimpfung in Alten- und Pflegeheimen

Nachdem die Impfungen in den Alten- und Pflegeheimen, nicht zuletzt durch Ihren Einsatz, voll angelaufen sind, rückt nunmehr die Frage der digitalen Dokumentation ins Zentrum der öffentlichen, insbesondere politischen Aufmerksamkeit. Wir machen daher nochmals auf die Möglichkeit der digitalen Dokumentation mittels Tablet aufmerksam. Die Tablets können vom Pflegeheim bei der Bezirkshauptmannschaft für die Impfung reserviert, einen Tag vorher abgeholt und bei der Impfung durch Sie verwendet werden. Selbstverständlich bleibt Ihnen alternativ die Möglichkeit, die Dokumentation in das elektronische Impfreister in der Ordination über Ihre Software vorzunehmen.

SARS-CoV-2 Schutzimpfung: Verordnung für den niedergelassenen Bereich (BGBl. II Nr. 34/2021) <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/34>

Nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung, die ab 28.1.2021 in Kraft getreten ist, können die nach den Bundesgesetzen krankenversicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige (auch KFA-Graz) mit dem vom Bund ab Verfügbarkeit zur Verfügung gestellten Impfstoff gegen SARS-CoV-2 geimpft werden.

Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien haben die Impfungen prioritär an folgenden Personengruppen durchzuführen:

1. Ab 28. Jänner 2021
 - a) Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres und
 - b) Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen Assistentinnen und Assistenten.
2. ab 1. Februar 2021 zusätzlich an
 - a) Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020 (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/203>), angehören,
 - c) Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuerinnen und Betreuer und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, sowie
 - d) Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben.

Darüber hinaus dürfen Impfungen auch an allen anderen krankenversicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen durchgeführt werden, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an Personen, die ab 1.2.2021 geimpft werden können, verimpft werden kann. In diesem Fall hat die Auswahl durch die Ärztin/den Arzt anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos zu erfolgen.

Die Verordnung enthält leider keine Regelung für nichtversicherte Personen.

Höhe der Honorare

Der zuständige Krankenversicherungsträger hat für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation

1. für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von € 25,-- und
2. für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von € 20,-- zu bezahlen.

Die Positionsnummern zur Abrechnung mit dem jeweiligen Versicherungsträger lauten:
Pos. COVI1 für die erste COVID-19-Impfung
Pos. COVI2 für die zweite COVID-19-Impfung

Diese Verordnung tritt mit 28. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Nicht geregelt ist in der Verordnung das Impfstraßenhonorar. Dieses Impfhonorar wird in den Abrechnungsrichtlinien nach Maßgabe des Zweckzuschussgesetzes geregelt werden und ist mit dem Land Steiermark zu verrechnen (€ 150,-- pro Stunde).

Änderung der eHealth-Verordnung BGBl. II Nr. 35/2021

(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/35>)

Ab 28.1.2021 haben Gesundheitsdiensteanbieter (Ärzte, etc.) jedenfalls die COVID-19- und influenzabezogenen Angaben im zentralen Impfregister zu speichern und zu verarbeiten. Angaben zu anderen Impfungen dürfen gespeichert und verarbeitet werden. Gesundheitsdiensteanbieter dürfen die seit dem 27. Dezember 2020 verabreichten und schriftlich dokumentierten COVID-19-Impfungen, die nicht im zentralen Impfregister gespeichert sind, nachtragen. Der jeweilige Gesundheitsdiensteanbieter ist für die Speicherung, die Stornierung und das Nachtragen von Impfangaben verantwortlich. Darüber hinaus werden noch weitere aus der DSGVO resultierende Pflichten geregelt.

Bitte die Dokumentationen von bereits durchgeführten Impfungen rasch nachholen
Eindringlich ersuchen wir daher alle Ärztinnen und Ärzte, die bereits SARS-CoV-2 Impfungen durchgeführt haben bzw. aktuell durchführen, diese Impfungen rasch, sofern noch nicht erfolgt, zu dokumentieren, da dies für die Impfdokumentation des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz äußerst wichtig ist. Derzeit weist die Steiermark lediglich 50 % an durchgeführten Dokumentationen auf und ist damit im Ländervergleich an der letzten Stelle.

SARS-CoV-2 Schutzimpfung: Video Impfstoffaufbereitung (Firma Pfizer)

Wie die korrekte Aufbereitung des Impfstoffs BioNTech/Pfizer „BNT162b2“ erfolgt, wird im in einem Video durch die Firma Pfizer erklärt. Folgen Sie bitte dem Link:

<https://www.comirnatyeducation.at/informationsquellen>

Die FAQs auf der Homepage der ÖÄK wurden entsprechend adaptiert:

<https://www.aerztekammer.at/faq-covid-impfung>

CAVE!

Bitte den Impfstoff Comirnaty ® nach dem Verdünnen nur vorsichtig schwenken - keinesfalls schütteln!

Kostentragung der Krankenversicherungsträger für Krankentransporte zu SARS-CoV-2 Impfungen

Transportkosten von vulnerablen Gruppen zu einer Impfung werden im Wege der Vorleistung von den Krankenversicherungsträgern übernommen. Die Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis der Gehunfähigkeit, ist dabei zu beachten. Das Rote Kreuz wurde darüber von der ÖGK betreffend die Umsetzung der Transportkosten in Kenntnis gesetzt. Bitte beachten Sie dies bei der Ausstellung der Transportanträge und geben Sie die entsprechende Indikation (SARS-CoV-2 Impfung) an.

Plakat FFP2 Maske ohne Ausatemventil in der Ordination

Nochmals erhalten Sie in der Beilage das adaptierte Plakat sowie den LINK zum neu erstellten Plakat „FFP2-Maske ohne Ausatemventil“ zum Ausdruck für die Ordination (in A4): <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>. Wir ersuchen Sie dieses zu verwenden.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen:

- Schreiben Steiermärkische Landesregierung vom 27.1.2021
- Vermeidung Impfstoffverwurf Schreiben BMSGPK vom 21.1.2021
- COVID-19-Impfung: Mobile Impfteams und Reihenimpfungen Stand vom 21.1.2021
- COVID-19-Impfung: Information für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von COVID-19-Impfungen vom 7.1.2021
- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung
- Beilage Plakat FFP2 Maske ohne Ausatemventil in der Ordination